

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: (7)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

22. JAHRGANG

Nr. 7

1. JULI 1959

D. Verschiedenes

Revision des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung vom 11. Januar 1937. Eintretensreferat von Dr. O. Schürrch, Chef der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.*

Mit Kreisschreiben vom 19. Februar 1958 haben wir Ihnen einen ersten Entwurf zu einem revidierten Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung unterbreitet. Gestützt auf die zum Teil sehr ausführlichen Stellungnahmen der Kantone hat die Expertenkommission den Entwurf überarbeitet. Eine neue Vorlage ist Ihnen mit Kreisschreiben vom 16. Februar 1959 zugegangen. In beiden Kreisschreiben haben wir über die Entstehungsgeschichte der beiden Entwürfe und die wichtigsten Änderungen orientiert. In der Märznummer des Armenpflegers habe ich sodann noch etwas ausführlicher über den Stand der Revision des Konkordats berichtet. Meine Ausführungen wurden zudem von der Monatsschrift des Gouvernement romand des institutions d'assistance publique et privée in französischer Übersetzung übernommen. Ich darf annehmen, daß Ihnen diese Schriften bekannt sind, so daß es sich wohl erübrigen dürfte, hier nochmals in einem ausführlichen Referat über die Entstehungsgeschichte und den Inhalt des neuen Entwurfes zu berichten. Ich glaube, daß ich mich darauf beschränken kann, heute nur kurz auf die wesentlichen Änderungen des Entwurfes gegenüber dem geltenden Konkordat hinzuweisen und daran einige wenige allgemeine Überlegungen anzuknüpfen.

Eine wesentliche Neuerung des Entwurfes liegt darin, daß die Unterstützungs-kosten durchgehend hälftig zwischen Wohnorts- und Heimatkanton geteilt werden sollen, wenn die Wartefrist abgelaufen und beim Zuzug nicht die Altersgrenze gemäß Art. 13 überschritten ist. Die bisherige stufenweise Änderung der Verteilung der Unterstützungskosten im bisherigen Konkordat nach der Wohndauer des Bedürftigen, fällt also weg. Darin liegt eine ganz wesentliche administrative Vereinfachung. Ob dadurch eher die Wohnkantone oder die Heimatkantone entlastet werden, kann generell nicht festgestellt werden. Es dürften sich da von Kanton zu Kanton je nach der Struktur der nicht kantonsangehörigen Bevölkerung Änderungen ergeben. Es schien aber der Expertenkommission, daß derartige Berechnungen über Vor- oder Nachteile, die sich für die beteiligten Kantone ergeben könnten, nicht entscheidend sein dürfen, um so mehr als die Änderungen gegenüber dem bisherigen System jedenfalls hier nicht allzu sehr ins Gewicht fallen.

* Gehalten anlässlich der 8. Konkordatskonferenz vom 25. Mai 1959.

Der Entwurf hat die geltende Regelung ferner in anderer Richtung beträchtlich vereinfacht. Während bisher für die Anstaltsversorgten eine Sonderregelung galt für die Verteilung der Unterstützungslasten, und nach bestimmter Anstaltsdauer die Beteiligung des Wohnkantons überhaupt dahinfiel, wird nun zwischen offener Unterstützung und den Anstaltsversorgten kein Unterschied mehr gemacht. Auch wurde auf eine Sonderregelung für die Gebrechlichen verzichtet. Das erleichtert die Handhabung des Konkordats ganz wesentlich. Doch scheint mir hier ein anderer Gesichtspunkt noch wichtiger zu sein. Diese beiden Änderungen entsprechen vor allem auch sozialpolitischen Postulaten, indem gerade für die Bedauernswertesten unter den Bedürftigen keine diskriminierende Sonderregelung mehr gilt. Die Revisionsarbeiten mußten sich vor allem auch von solchen Gesichtspunkten leiten lassen und durften nicht nur die angemessene Verteilung der Unterstützungskosten zwischen den Kantonen im Auge behalten.

Vom Bedürftigen aus gesehen, bringt auch die Verkürzung der Wartefrist von 4 auf 3 Jahre eine bedeutende Erleichterung. Als im Jahre 1937 die Wartefrist von 2 auf 4 Jahre heraufgesetzt worden ist, ist man wohl etwas weit gegangen. Die Korrektur auf 3 Jahre drängt sich deshalb auf. Sie scheint uns für alle Kantone tragbar und liegt, wie gesagt, im Interesse der Bedürftigen, die nun eher damit rechnen können, in den vollen Genuß des Konkordats zu gelangen. Es ist klar, daß die Verkürzung der Wartefrist von 4 auf 3 Jahre für die Wohnkantone ein ins Gewicht fallendes Opfer bedeutet. Sie werden aber diese zusätzliche Belastung, die sich in angemessenem Rahmen hält, im Lichte der bedeutenden administrativen Vereinfachungen und wohl auch der teilweisen Entlastung, die sie durch die hälftige Teilung der Kosten erfahren, betrachten müssen. Auch hier dürfte es schwer sein, genau auszurechnen, was die Verkürzung kostet; doch ist erneut darauf hinzuweisen, daß ein Kanton wohl prüfen muß, wie weit die Belastungen wachsen, daß aber andererseits nicht kleinliches Rechnen Platz greifen darf, wenn eine Lösung, die sozial fortschrittlich ist und einen angemessenen Lastenausgleich bringt, erreicht werden soll.

Neue Wege geht der Entwurf bei der Regelung der Fälle, in denen die Wartefrist nicht abgelaufen ist und die nach dem geltenden Konkordat als Außerkonkordatsfälle bezeichnet werden. Inskünftig wird es keine solchen Außenkonkordatsfälle mehr zwischen den Kantonen geben, es sei denn, ein Bedürftiger habe überhaupt keinen Konkordatswohnsitz. Der Entwurf wird praktisch alle Fälle von Bedürftigen regeln, die sich zwischen zwei dem Konkordat angehörenden Kantonen abspielen. Das geltende Konkordat verpflichtet den Wohnkanton, einen Bedürftigen während 30 Tagen zu unterstützen. Was nachher geschehen soll, schreibt es nicht vor. Daraus haben sich schwere Unzukömmlichkeiten ergeben, indem der Pflichtmonat nicht leicht mit der verfassungsrechtlichen Regelung in Übereinstimmung gebracht werden kann, und weil die verfassungsrechtliche Regelung, die nach Leistung des Pflichtmonats galt, sowohl für die beteiligten Kantone, vor allem aber auch für die Bedürftigen, recht unbefriedigend ist. Im Entwurf wird nun der Wohnkanton verpflichtet, während 2 Monaten die Unterstützung des Bedürftigen zu eigenen Lasten zu tragen, während der Heimatkanton dem Wohnkanton die Kosten für 4 weitere Monate vergüten muß. Nach Ablauf dieser 6 Monate kann der Wohnkanton dem Bedürftigen die Niederlassung gestützt auf Art. 45 der Bundesverfassung entziehen, wenn der Heimatkanton sich nicht stillschweigend oder ausdrücklich zum weiten Ersatz der Unterstützungskosten bereit erklärt. Alles das ist im neuen Entwurf klar und deutlich geregelt. Ich möchte auf Einzelheiten jetzt nicht eintreten, sondern nur nochmals die Bedeu-

tung dieser Neuerung, die wesentlich von der bisherigen Regelung abweicht, hervorheben.

Im Verlaufe der Verhandlungen wurde der interessante Vorschlag gemacht, auch während dieser 6 Monate hälftig zu teilen. Das hätte eine weitere Vereinfachung des Konkordats bringen können. Doch wurden als Bedingung für diese Lösung Klauseln verlangt, die sogenannte Schiebungen ausschließen sollen. Bei näherer Prüfung ergab sich, daß bei der Aufnahme all dieser Klauseln die konkordatlichen Leistungen wesentlich eingeschränkt würden, so daß die Annahme dieser Lösung einen Rückschritt bedingt hätte. Die Frage, ob nicht eine durchgehende hälftige Teilung, so wie das namentlich von Neuenburg verlangt wird, die richtige Lösung wäre, bleibt aber offen. Man wird vielleicht bei einer späteren Revision erneut darauf zurückkommen müssen. Heute scheint mir die Zeit noch nicht reif dafür.

In gleicher Weise muß vorläufig auf den ebenfalls sehr interessanten Vorschlag, den Herr Regierungsrat Müller (TG) seinerzeit an einer Armendirektorenkonferenz gemacht hat und der eigentlicher Anstoß zur Revision des Konkordats wurde, verzichtet werden, nämlich die Befreiung des Heimatkantons von jeglicher Kostenbeteiligung nach sehr langer Wohndauer des Bedürftigen im Wohnkanton. Keiner der Vertreter der Kantone in der Expertenkommission stand für diesen Gedanken ein, zur Hauptsache wohl, weil man eine Entwertung des Bürgerrechts und negative Auswirkungen auf die Einbürgerungspraxis befürchtete. Mehrere Kommissionsmitglieder hielten die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten als eine zu schwere Belastung und andere meinten, daß damit nicht nur dem konkordatlichen Kostenteilungsgedanken Abbruch getan werde, sondern der Entwurf auch wieder beträchtlich komplizierter würde. Aber auch diese Frage wird man für eine spätere Revision des Konkordats im Auge behalten müssen. Vieles hängt davon ab, wie schließlich die Doppelbürgerunterstützung geregelt wird.

Damit sind wir bei einem Punkt angelangt, der zu langen Diskussionen Anlaß gab und der, jedenfalls vorläufig, nicht befriedigend geregelt ist. Es hat sich aber gezeigt, daß mehrere Kantone nicht bereit wären, von der geltenden Praxis abzuweichen. Auf Grund der kategorischen Stellungnahmen einzelner Kantone zum ersten Entwurf, mußte die Expertenkommission dieser Haltung Rechnung tragen. Immerhin wird ja nun die von der Armendirektorenkonferenz eingesetzte Spezialkommission die Frage der Doppelbürgerunterstützung für alle Konkordats- und Nichtkonkordatskantone in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln versuchen. Wir wollen hoffen, daß die Arbeiten dieser Kommission, in der das Departement nicht vertreten ist, erfolgreich sein werden.

An der Konkordatskonferenz, an der der Wunsch an das Departement gerichtet worden ist, es möchte eine Expertenkommission eingesetzt werden, sind wohl eine Reihe von Punkten erwähnt worden, die für die Revision allenfalls in Frage kämen. Bestimmte Richtlinien, in welcher Richtung die Revision zu gehen hätte, wurden der Expertenkommission nicht erteilt. Sie hat ihre Aufgabe nach zugegebenermaßen recht langen Verhandlungen nach bestem Wissen und Ge-wissen erledigt. Sie unterbreitet Ihnen heute einen Entwurf, den sie als ausgewogen betrachtet und der allen dem Konkordat zur Zeit angehörenden Kantonen den Beitritt ermöglichen sollte. Sie ist aber auch der Auffassung, daß für die Nichtkonkordatskantone die Regelung so ausgefallen ist, daß der Beitritt möglich wäre. Wohl konnte nicht allen Wünschen Rechnung getragen werden. Ein Konkordat ist eben ein Kompromißwerk, in dem versucht wurde, wohl den neuern Entwicklungen Rechnung zu tragen, aber auf allzu revolutionäre Neulösungen zu verzichten, die keine Aussicht auf Annahme gehabt hätten.

Schon seit längerer Zeit sind starke Kräfte am Werk, die die Änderung der Bundesverfassung und die Anpassung an die Entwicklung der demographischen Verhältnisse in unserem Land verlangen. In den eidgenössischen Räten sind mehrere parlamentarische Vorstöße erfolgt, mit denen sich der Bundesrat nun zu befassen hat. Sofern der Konkordatsrevision kein Erfolg beschieden ist, werden die Bestrebungen zur Revision der Bundesverfassung an Boden gewinnen. Die Kantone, die wegen des Konkordats eine zu starke Belastung befürchten, müssen sich doch wohl überlegen, daß sie bei einer Revision der Verfassung noch weit stärker belastet würden. Ob es nun tatsächlich eher im Interesse dieser Kantone liegt, bei einer bundesrechtlichen Regelung zu weitergehenden Leistungen gezwungen zu werden, als auf dem Konkordatswege sich freiwillig zu angemessenen Leistungen zu verpflichten, möge jeder Kanton für sich selbst beurteilen. Persönlich bin ich überzeugt, daß eine Änderung der Verfassung sich für die nächste Zeit nicht aufdrängt, wenn es gelingt, ein vernünftig revidiertes Konkordat herzubringen und die heute noch abseits stehenden Kantone größtenteils zum Beitritt zu veranlassen. Wir haben heute nicht über die Revision der Verfassung zu diskutieren, doch glaube ich, darf dieser Gesichtspunkt bei der Besprechung des neuen Konkordatentwurfs nicht außer acht gelassen werden.

Die Mitglieder der Expertenkommission, deren große Arbeit ich an dieser Stelle bestens verdanken möchte, glauben nicht, daß ihre Arbeit vollkommen ist. Sie schließen deshalb nicht etwa die Möglichkeiten für Verbesserungen aus. Doch wird man sich hüten müssen, heute einzelne wesentliche Teile herauszureißen, zu kritisieren und zu ändern, weil es nicht sehr leicht ist, jeweilen die Auswirkungen einer Änderung auf andere Teile zu überblicken. Ich bitte Sie, dem in Ihren Abänderungsanträgen Rechnung zu tragen. Im übrigen möchte ich die anwesenden Mitglieder der Expertenkommission, vor allem den eigentlichen Redaktor des Entwurfs, Herrn Fürsprecher Thomet, der eine besonders verdienstvolle Arbeit geleistet hat, bitten, jeweilen zu den Anregungen Stellung zu nehmen.

Protokoll der 8. Konkordatskonferenz vom 25. Mai 1959, in Bern

Herr Bundesrat *Wahlen* eröffnet um 10 Uhr die Konferenz und begrüßt die Teilnehmer. Er gibt bekannt, daß der Vorsteher des Armensekretariats des Kantons Appenzell IR, welcher seine Abwesenheit entschuldigen läßt, den vorliegenden Konkordatsentwurf zur Annahme empfiehlt. Er erteilt hierauf Herrn Dr. Schürch, Chef der Polizeiabteilung, welcher die vom Departement eingesetzte Kommission zur Prüfung der Frage einer Revision des Konkordates präsidiert hat, das Wort zum Eintretensreferat.

Herr Dr. *Schürch* weist auf die wesentlichen Änderungen des Entwurfes gegenüber dem geltenden Konkordat hin und knüpft daran einige allgemeine Überlegungen an.

Herr Bundesrat *Wahlen* verdankt die Ausführungen von Herrn Dr. Schürch und eröffnet die allgemeine Diskussion. Er kann bekanntgeben, daß schriftliche Abänderungsvorschläge der Kantone Bern und St. Gallen vorliegen.

Herr Regierungsrat Dr. *Heufer* verdankt die Arbeit des Departements und der Expertenkommission bei der Vorbereitung des vorliegenden Revisionsentwurfs. Er stellt sich jedoch die Frage, ob eine Revision überhaupt zweckmäßig sei. Wohl habe man anlässlich der 7. Konkordatskonferenz die Prüfung der Möglichkeit einer Revision gewünscht. Inzwischen sei jedoch der Entwurf für eine eidgenössische Invalidenversicherung ausgearbeitet worden. Daher sei die Frage berechtigt,

ob gegenwärtig eine Revision überhaupt vorzunehmen sei, besonders wenn man befürchten müßte, daß das neuerdings revidierte Konkordat bald auch wieder zu revidieren wäre.

Von seiten der Armenpfleger werde eine Revision nicht so sehr geschätzt. Auch vom Standpunkt der finanziellen Belastung könne einer Revision nicht bedenkenlos zugestimmt werden. Im Kanton Zürich habe man versucht, Schätzungen durchzuführen, welche ergeben hätten, daß sich die bereits bestehende Belastung des Kantons Zürich durch das Konkordat in der Höhe von 1,2 Millionen Franken durch die im Revisionsentwurf vorgesehene Regelung um eine weitere halbe Million Franken vergrößern würde. Man müsse sich daher schon fragen, ob nicht von seiten der größeren Gemeinden gegen eine größere finanzielle Belastung durch das Konkordat Opposition erwachsen könnte. Es sei anzunehmen, daß auch andere Kantone, die eine starke Flottantenbewegung aufweisen, ähnlich belastet werden. Aus diesen Gründen sei er vom Revisionsentwurf nicht sehr begeistert.

Er denke — um es der Diskussion der einzelnen Artikel vorwegzunehmen — auch an Artikel 18 des Entwurfes. Der Kanton Zürich habe sich besonders dafür eingesetzt, daß man die Anzeigefrist von dreißig Tagen, welche nicht mehr genüge, ausdehne. Dies sei nicht geschehen und deshalb falle es ihm etwas schwer, dem Entwurf die Zustimmung zu erteilen.

Ein weiterer Schönheitsfehler liege in Art. 24, welcher gewissermaßen eine Pflichtleistung statuiere für Personen, die vor dem Zuzug keinen festen Wohnsitz hatten. Man wisse ja, daß gerade die großen Städte einen Sammelpunkt bilden für Elemente, die dort Unterschlupf suchen und unterstützt werden müssen. Nun kenne das Konkordat keine Einschränkung mehr für solche Fälle. Eine solche sollte aber bisheriger bewährter Praxis entsprechend angebracht werden. Er lasse dahingestellt, ob diese beiden Wünsche von der Expertenkommission nicht berücksichtigt wurden oder nicht berücksichtigt werden konnten.

Herr Bundesrat *Wahlen* erinnert im Anschluß an das Votum von Herrn Regierungsrat Dr. Heußer an den Spruch: Zürich, Deine Wohltaten erhalten Dich! Er glaubt, daß Zürich bei dieser Haltung nicht schlecht fährt.

M. le Conseiller d'Etat *Huber* déclare qu'il fera entendre une opinion plus optimiste que celle qui a été émise par M. Heusser. Le Conseil d'Etat du canton de Berne a adopté, en principe, le nouveau concordat. Il y a lieu de féliciter le chef de la division de police et toutes les personnes qui ont participé aux travaux de revision, de la patience et de la persévérance dont ils ont fait preuve, ainsi que du bon résultat obtenu. Le texte du projet paraissait tout d'abord compliqué, mais en l'étudiant de plus près, par exemple en collaborant à sa traduction, on s'est rendu compte qu'il s'agissait d'un travail très bien fait et bien équilibré, présentant de grands avantages par rapport au concordat précédent. Par sa nature peu sensationnelle, l'assistance n'intéresse guère les partis politiques. C'est pourquoi les autorités d'assistance ont le devoir de se préoccuper de ce problème en s'efforçant d'adapter progressivement le régime des œuvres sociales aux impératifs socio-logiques et démographiques.

L'attitude positive du canton de Berne ne signifie pas que celui-ci soit en tous points satisfait du nouveau concordat. Il s'agit cependant d'un compromis tout à fait acceptable qui a déjà suscité des échos favorables auprès des cantons non concordataires, même parmi ceux de Suisse romande.

M. le Conseiller d'Etat *Treina* dit ne pas partager l'optimisme de M. Huber, mais plutôt le pessimisme de M. Heusser. Jusqu'il y a quelque temps, le canton de Genève avait pris à l'égard du concordat une position totalement négative.

Actuellement, elle a fait place à une attitude d'expectative et d'étude. Il est regrettable que la commission d'experts n'ait pas tenu compte des propositions faites par le canton de Genève, notamment concernant l'article 9 du projet, car le délai d'attente de trois ans est jugé insuffisant par les cantons citadins. Ceux-ci exercent en effet un grand attrait sur des éléments douteux, totalement démunis de ressources, qui viennent s'y établir quelquefois avec l'appui bienveillant de leur commune d'origine.

Une commission d'étude examinera les conséquences que l'adhésion éventuelle au concordat aurait pour le canton de Genève et présentera un rapport au Conseil d'Etat. Si les conclusions de ce rapport sont positives, ce que M. Treina souhaite, le problème sera soumis au Grand Conseil.

M. Monnier annonce que le chef du département de l'intérieur du canton de Neuchâtel approuve le projet du 6 décembre 1958. En cas d'adoption par les autres cantons concordataires, il est prêt à soumettre le nouveau concordat au Conseil d'Etat avec un projet à l'intention du Grand Conseil, qui pourra en délibérer dans sa session d'automne, soit dans cinq mois, de sorte que l'entrée en vigueur pourrait être fixée au 1er janvier 1960. Cette approbation de principe est donnée sans réserve quant au fond. Le canton de Neuchâtel n'a que quelques modifications peu importantes à proposer du point de vue rédactionnel.

Le projet issu des travaux de la commission n'est certes pas celui dont les autorités neuchâteloises avaient rêvé. Mais comme il s'agit d'une convention multilatérale devant concilier les exigences de 17 Etats dont les intérêts, légitimes, sont parfois diamétralement opposés, le résultat est parfaitement acceptable. Il faut espérer que les représentants des cantons ne sont pas animés du même esprit que les participants à la conférence qui se déroule actuellement à Genève, et qu'ils feront abstraction de toute question de prestige. Si certains cantons croient que le nouveau concordat augmentera leurs charges financières, ils ne doivent pas perdre de vue que les frais occasionnés par l'assistance publique représentent une part relativement modeste du budget de chaque canton. Le nouveau concordat facilitera le travail administratif, permettant de réaliser des économies dans ce domaine. D'autre part, il exercera des effets bienfaisants du point de vue social et c'est surtout cela qui compte. M. Monnier termine en invitant les autres cantons concordataires à faire preuve de dynamisme et d'optimisme.

Herr Regierungsrat Kurzmeyer möchte einen Kanton zu Wort kommen lassen, der nicht durch die eigenen Wohltaten erhalten wird. Der Kanton Luzern habe mit dem geltenden Konkordat von 1937 während der 22 Jahre gute Erfahrungen gemacht. Die Revisionsentwürfe, namentlich der erste Entwurf verdienten Anerkennung. Doch solle man nicht immer mit dem Gedanken einer Revision von Art. 45 BV spielen. Ein allfälliges Referendum sei nämlich auch noch in Rechnung zu stellen. Daher solle man versuchen, sich auf der Ebene des Konkordates zu finden. Er empfiehlt den Entwurf zur Annahme.

Eintreten auf den Entwurf wird beschlossen.

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Herr Regierungsrat Kurzmeyer weist auf die große Rolle hin, welche die Unterstützungseinheit im Unterstützungswesen spielt und schlägt deshalb vor, aus

Art. 2, Abs. 4 einen besonderen Art. 2^{bis} zu machen, um die Bedeutung der Unterstützungsseinheit hervorzuheben.

Herr Dr. *Schürch* könnte sich mit dem Antrag durchaus befreunden. Er bittet aber die andern Herren der Expertenkommission, sich zum Vorschlag ebenfalls zu äußern.

Herr Bundesrat *Wahlen* weist noch auf den schriftlichen Abänderungsantrag des Kantons Bern zu Art. 2, Abs. 4 hin, welcher lautet: «Wenn die Ehefrau und die unmündigen Kinder den Wohnsitz des Familienhauptes teilen, so . . .».

Herr Fürsprecher *Thomet* erklärt, der Kanton Bern sei mit dem Antrag des Kantons Luzern einverstanden. Der Abs. 4 von Art. 2, welcher die Unterstützungsseinheit regelt, gehöre in der Tat nicht an den Platz, wo er im vorliegenden Entwurf steht. Man habe ihn nur deshalb dort hereingenommen, um die Zahl der Artikel nicht zu erhöhen.

Die Anträge der Kantone Luzern und Bern zu Art. 2, Abs. 4 finden allgemeine Zustimmung.

Art. 3

Herr Regierungsrat *Kurzmeyer* bezeichnet diesen Artikel als eine Art Schicksalsartikel für den Kanton Luzern, welcher viele Bürger in andern Kantonen hat. Er bedauert, daß die konkordatliche Kostenteilung nicht in allen Fällen mehrfachen Bürgerrechts Anwendung findet. Er stellt aber noch keinen formellen Antrag auf Streichung von Art. 3.

Herr Regierungsrat Dr. *Tschudi* nimmt in bezug auf die konkordatliche Behandlung von Fällen mehrfachen Bürgerrechts den dem Kanton Luzern entgegen gesetzten Standpunkt ein. Er erklärt gestützt auf die Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt Annahme des Entwurfes. Wenn dagegen Art. 3, Abs. 1 des Entwurfes abgeändert würde, könnte der Kanton Basel-Stadt den Entwurf nicht mehr annehmen. Es handle sich um eine grundlegende Frage, welche die Struktur des Konkordates berührt. Er müßte sonst den berühmten Aus spruch des neben ihm am Konferenztisch sitzenden Regierungsrates Dr. Müller (Thurgau) zitieren, der da heißt: Wir sind ein interessiertes Volk von Brüdern! Er ersucht, den Entwurf anzunehmen.

M. le Conseiller d'Etat *Huber*: Le canton de Berne serait en soi favorable à la proposition de M. Kurzmeyer, mais il estime qu'il convient de ne pas s'y rallier pour ne pas remettre en question le compromis élaboré. Il est donc nécessaire de laisser à cet article la teneur qui répond aux désirs des cantons de Zurich et de Bâle-Ville.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

M. le Conseiller d'Etat *Treina* demande si les cantons non concordataires peuvent présenter des propositions et reçoit une réponse affirmative de M. le Conseiller fédéral *Wahlen* – sous réserve qu'ils ne participent pas au vote. – Il propose donc d'ajouter au premier alinéa de l'article 5 la phrase suivante: «Il n'y a pas création d'un domicile concordataire lorsque ce ressortissant arrive dans ce canton en état d'indigence.» S'il est exact, en principe, que les cantons-villes et les cantons industriels bénéficient de la main-d'œuvre venant d'autres cantons, il n'y a plus d'avantage pour le canton de domicile lorsque des Confédérés arrivent sur son territoire alors qu'ils se trouvent déjà dans l'indigence.

Herr Dr. Schürch weist darauf hin, daß jener, der in einen Konkordatskanton zuzieht, die Wartefrist erfüllen und dazu mindestens 24 Monate unterstützungsfrei bleiben muß. Das Konkordat biete eine Handhabe gegen «Abschiebungen».

M. le Conseiller d'Etat Treina ne se déclare pas entièrement satisfait de l'explication reçue. Il cite le cas d'une famille soleuroise, composée de six personnes, domiciliée antérieurement dans le canton de Lucerne, qui est arrivée à Genève en 1955. Elle n'a jamais été à la charge de l'assistance publique, mais des milieux privés lui sont venus en aide pendant trois ans.

Herr Dr. Albisser warnt davor, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Er bezeichnet die Ausführungen von Herrn Dr. Schürch als zutreffend. Man könne sich fragen, ob einer zeitlebens außerhalb des Konkordates stehen solle, nur weil er beim Zuzug unterstützungsfürftig war. Er betrachtet die Wartefrist von 3 Jahren verbunden mit dem Erfordernis einer unterstützungsfreien Zeit von mindestens 24 Monaten auch als genügende Sicherung gegen «Abschiebungen».

Probe-Abstimmung:

Für den Antrag des Kantons Genf, Art. 5, Abs. 1 durch einen Zusatz zu ergänzen, der die Begründung des Konkordatswohnsitzes ausschließt, wenn eine Person vom Zuzug an unterstützungsfürftig gewesen ist: 2 Stimmen.

Gegenmehr: Die große Mehrheit.

Art. 6 bis 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Herr Fürsprecher Thomet erläutert den Vorschlag des Kantons Bern, in Abs. 2 zu sagen «an Ehefrau und Kinder» mit dem Hinweis, daß Unterstützungen, die der geschiedenen Frau ausgerichtet werden, auf die Wartefrist des Zugezogenen keinen Einfluß ausüben.

Der Vorschlag wird angenommen.

Art. 11

Herr Lehner stellt den Antrag, zum Schutze der Jugendlichen (in auswärtiger Ausbildung oder im Welschlandjahr bei selbständiger Erwerbsfähigkeit) die bisher erforderliche Wohndauer von 20 auf 15 Jahre herabzusetzen.

Herr Dr. Schürch ist der Auffassung, daß die von Herrn Lehner erwähnten Fälle nicht so zahlreich sind, da ja bei den Kindern auch die Wohnsitzdauer der Eltern zählt.

Herr Lehner entgegnet, daß man es meistens mit solchen Bedürftigen zu tun hat, die einen selbständigen Unterstützungswohnsitz haben, zum Beispiel jugendliche Knechte und Mägde. Solche seien als auswärts Erwerbende schlechter gestellt als zum Beispiel Studierende.

Abstimmung:

Für den Antrag Lehner: 2 Stimmen.

Gegenmehr: Die überwiegende Mehrheit.

(Schluß folgt)